

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 24. Juli 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-34.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn, Studiendauer.....	3
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Benotung.....	5
§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Module	5
§ 36 Masterarbeit.....	6
§ 37 In-Kraft-Treten	7
Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den konsekutiven und den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31 Studienbeginn, Studiendauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von gut (2,0) oder besser und das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang voraus. ²Als einschlägig gelten Studien, wenn der Abschluss in Kommunikations-, Publizistik-, Medienwissenschaft, Journalistik, geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Wissenschaften erworben wurde. ³Über die Einschlägigkeit weiterer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des Eignungsverfahrens.

- (2) ¹Der Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ kann konsekutiv und nicht-konsekutiv studiert werden. ²Als konsekutiv gilt der Masterstudiengang, wenn der erste Hochschulabschluss in kommunikations-, publizistik-, journalistik-, oder medienwissenschaftlichen Studiengängen erworben wurde. ³Als nicht-konsekutiv gilt der Masterstudiengang, wenn der erste Hochschulabschluss in geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen erworben wurde. ⁴Über die Konsekutivität entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des Eignungsverfahrens.
- (3) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt ein mindestens sechswöchiges Praktikum im Medien- bzw. PR-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vor Aufnahme des Studiums voraus. ²Das Praktikum sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des Eignungsverfahrens.
- (4) ¹Der Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen voraus: eine davon muss Englisch sein. ²Die Kenntnisse in der ersten lebenden Fremdsprache sind mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht, die der zweiten lebenden Fremdsprache mit mindestens dreijährigem Schulunterricht nachzuweisen. ³Die erste Fremdsprache kann durch Besuch eines Fremdsprachenkurses mit qualifiziertem Leistungsnachweis im Umfang von 12 SWS nachgewiesen werden. ⁴Die zweite Fremdsprache kann durch Besuch eines Fremdsprachenkurses mit qualifiziertem Leistungsnachweis im Umfang von 6 SWS nachgewiesen werden.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem spezialisierten Studienabschluss. ²Der Masterstudiengang vertieft Schwerpunktsetzungen in den Bereichen „Historische und systematische Kommunikationswissenschaft“, „Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie“ sowie „Empirische und theoretische Kommunikatorforschung“.
- (2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch das Studium von einem Basis-Modul (Modul I), drei vertiefenden Modulen (II, III und IV) und dem Erweiterungsbereich:
- Modul I: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft
 - Modul II: Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
 - Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie
 - Modul IV: Empirische und theoretische Kommunikatorforschung
 - Erweiterungsbereich

§ 34 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Benotung

- (1) ¹Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt das erfolgreiche Absolvieren einzelner Lehrveranstaltungen voraus. ²Für die ECTS-Punkte gelten in Abhängigkeit von der durchschnittlich vorausgesetzten Arbeitslast in der Regel folgende Obergrenzen:

Tutorium.....	1
Colloquium	2
Vorlesung.....	6
Seminar oder Übung.....	8

³Im Erweiterungsbereich kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die entsprechende Fachprüfungsordnung anderweitig festgelegt sein.

- (2) ¹Überschreitet die Summe der ECTS-Leistungspunkte, die aus einem anderen Fach in den Erweiterungsbereich eingebracht werden, die 30 Punkte, werden die überschießenden Punkte der Teilprüfungsleistungen mit den schlechtesten Noten abgeschnitten. ²Die Note einer abgeschnittenen Teilprüfungsleistung geht anteilig in die Modulgesamtnote ein.

§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und weitere 60 ECTS-Punkte auf den kommunikationswissenschaftlichen Fachanteil. ³Für den Erweiterungsbereich stehen weitere mindestens 30 ECTS-Punkte zur Verfügung.
- (2) ¹In den Modulen der nicht-konsekutiven Variante sind folgende studienbegleitende Leistungen zu erbringen:
- Modul I (Basis-Modul): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft ein Seminar, eine Übung und die einführende Vorlesung mit Klausur (15 ECTS-Punkte);
 - Modul II: Historische und systematische Kommunikationswissenschaft ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung mit Klausur (15 ECTS-Punkte);
 - Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung mit Klausur (15 ECTS-Punkte);
 - Modul IV: Empirische und theoretische Kommunikatorforschung ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung mit Klausur (15 ECTS-Punkte);

- (3) ¹In den Modulen der konsekutiven Variante sind folgende studienbegleitende Leistungen zu erbringen:
- Modul I (Basis-Modul): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft die einführende Vorlesung mit Klausur (4 ECTS-Punkte);
 - Modul II: Historische und systematische Kommunikationswissenschaft ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung mit Klausur (15 ECTS-Punkte);
 - Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung mit Klausur (15 ECTS-Punkte);
 - Modul IV: Empirische und theoretische Kommunikatorforschung ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung mit Klausur (15 ECTS-Punkte);
- (4) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ in der nicht-konsekutiven Variante 30 ECTS-Punkte und in der konsekutiven Variante bis zu 41 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Davon sind mindestens 10 ECTS-Punkte und höchstens 30 ECTS-Punkte aus mindestens einem Modul eines anderen Fachs zu wählen. ³Sofern mit den Modulen des belegten anderen Fachs die zum Bestehen des Studiengangs jeweils erforderliche ECTS-Punktzahl des Erweiterungsbereichs nicht erreicht wird, ist ein kommunikationswissenschaftliches Profilmodul zu belegen, das weitere Lehrveranstaltungen der Module I – IV beinhaltet.
- (5) ¹Sofern im Rahmen der universitären Erstausbildung äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen des Basismoduls erbracht wurden, ist ein kommunikationswissenschaftliches Profilmodul zu belegen, das weitere Lehrveranstaltungen der Module II – IV beinhaltet.
- (6) Näheres regelt das Modulhandbuch „Kommunikationswissenschaft“, das hochschulöffentlich bekanntgegeben wird.

§ 36 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte im Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ nachgewiesen sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.

- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit ergibt sich aus den Themen eines Moduls. ²Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006, sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Kommunikationswissenschaft“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 1 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

²Das Eignungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.

2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Schriftliche Darlegung aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1
- Nachweis über ein mindestens sechswöchige Praktikum gemäß § 29 Abs.3
- Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 29 Abs. 4.

3. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Durchführung

4.1 ¹Das Eignungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Kommunikationswissenschaft“ durchgeführt.

4.2 Die Eignung wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Abschlussnote im Hochschulzeugnis gemäß § 29 Abs. 1, wobei die Durchschnittsnote fünffach gewichtet wird
- Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 APO bewertet und dreifach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen und fachübergreifenden Fragestellungen des Studienganges besteht, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.

- 4.3 ¹Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 4.2 wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 4.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren schriftliche Darlegung mindestens mit der Note 2,7 bewertet wird und die dadurch eine Gesamtnote von 2,2 oder besser erreichen, ist die Eignung festgestellt.
- 4.5 Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.
- 4.6 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich innerhalb der Einschreibzeit für das jeweilige Semester mitgeteilt. ²Dabei wird festgelegt, ob der Studiengang konsekutiv oder nicht konsekutiv zu absolvieren ist. ³Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Studentenkanzlei erhält eine Durchschrift des Bescheids.

5. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zum Masterstudiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Juli 2009.

Bamberg, 24. Juli 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.